

## **Entwurf Kirchenverfassung; Anträge des Kirchenrats zuhanden der 2. Lesung vom 28. März 2022**

### **Änderungsantrag**

#### **Art. 2 Abs. 5**

**Die Grenzen der Kirchgemeinde Appenzell sind fest. Ausgeschlossen ist der Übertritt von Mitgliedern in Innerrhoden zu Kirchgemeinden in Ausserrhoden und umgekehrt.**

#### **Begründung:**

Bis anhin ist der Kirchenrat davon ausgegangen, dass die freie Kirchgemeindegewahl zukünftig nicht mehr möglich ist. Der Kirchenrat ist der Ansicht, dass dieser Artikel aufgrund seiner Bedeutung in die Verfassung aufgenommen werden soll, auch wenn der Vertrag über das Verhältnis von Innerrhoder Evangelisch-Reformierten zur Evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell und zu Ausserrhoder Kirchgemeinden vom 21. November 2016 diese Frage umfassend abhandelt.

---

### **Änderungsantrag**

#### **Art. 16 Zusammenarbeit Abs. 2 und 3**

Die Synode hat auf Antrag des Kirchenrats an ihrer Sitzung vom 22.11.2021 eine «abgeschwächte» Version der Absätze 2 und 3 beschlossen (ehemals Art. 45 Abs. 2 und 3).

Der Kirchenrat stellt nach Rücksprache mit dem Juristen den Antrag auf Rückkommen zu seinem ursprünglichen Antrag.

#### **Begründung:**

Der Begriff «wesentliche» Aufgaben gewichtet. So soll eine Kirchgemeinde nur zur Zusammenarbeit mit einer anderen Kirchgemeinde verpflichtet werden, wenn sie wesentliche Aufgaben nicht mehr erfüllt und nicht, wenn sie die ihr im Gesetz übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllt, denn das wären ausnahmslos alle Aufgaben.

So könnte beispielsweise heute jede Kirchgemeinde, die nicht mehr jeden Sonntag einen Gottesdienst durchführt, verpflichtet werden, mit einer oder mehreren Kirchgemeinden in der Region zusammenzuarbeiten, weil in der Kirchenordnung im Art. 13 Abs. 1 verankert ist, dass in der Regel am Sonntag in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst stattfindet.

«Wesentliche» Aufgaben sind beispielsweise:

- Lohnzahlungen ausführen;
- Stellen besetzen;
- Informationspflicht nicht mehr wahrnehmen.

Kurz gesagt, eine Kirchgemeinde kann zur Zusammenarbeit mit einer anderen verpflichtet werden, wenn der laufende Betrieb oder das ordnungsgemässe Funktionieren der Kirchgemeinde nicht mehr gewährt werden kann.

#### **Art. 16**

**<sup>2</sup> Erfüllt eine Kirchgemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten und die dazu nötigen Massnahmen treffen.**

<sup>3</sup> Erfüllt eine Kirchengemeinde wesentliche Aufgaben über eine längere Zeit nicht, kann die Synode Kirchengemeinden zusammenlegen.

---

#### **Antrag zur Streichung von Art. 23 Abs. 5**

##### **Begründung:**

Die Verfassung verzichtet grundsätzlich auf Verweise zum Reglement. Der Kirchenrat beantragt der Synode deshalb, auch an dieser Stelle auf den Verweis auf das Reglement zu verzichten.

##### **~~Art. 23 Abs. 5~~**

**~~Das Nähere regelt das Reglement.~~**

---

#### **Antrag zur Streichung und Aufnahme an anderer Stelle**

##### **Art. 26 Abs. 1 lit. e**

Der Kirchenrat beantragt der Synode, lit. e an dieser Stelle zu streichen und die Bestimmung in einer leicht anderen Form im Artikel 24 als Abs. 3 aufzunehmen. Die Absätze 3 und 4 rücken nach hinten; Absatz 3 wird zu Absatz 4, Absatz 4 wird zu Absatz 5.

##### **Art. 24 Abs. 3**

**Die Synode bezeichnet die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.**

##### **Begründung:**

Die Einordnung einer Revisionsstelle im Thema Wahlen ist etwas fremd. Gewählt werden Personen und nicht Auftragsempfänger oder Mandatsträger.

---

#### **Antrag auf Streichung**

##### **Art. 28 Abs. 2**

Der Kirchenrat beantragt der Synode, den Art. 28. Abs. 2 zu streichen.

##### **~~Art. 28 Abs. 2~~**

**~~Die Synode entscheidet, ob einer Kommission, mit Ausnahme der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission auch Nichtsynodale angehören können.~~**

##### **Begründung:**

Ausgangslage: In der geltenden Verfassung werden die Redaktionskommission des Kirchenblatts und die Projektkommission als «synodale» Kommissionen geführt, bzw. diese beiden Kommissionen hatten einen ungeklärten Sonderstatus. Bezüglich deren Aufgaben und Zusammensetzung handelt es sich bei diesen beiden Kommissionen jedenfalls nicht um synodale Kommissionen.

Redaktionskommission: Diese Kommission hat vorwiegend operative Aufgaben; deren Mitglieder sind redaktionell tätig.

Bezüglich der Struktur oder der Einbettung dieser Kommission hat es in der Vergangenheit immer wieder Missverständnisse und Unklarheiten gegeben. Zudem fehlt ihr in der Synode ein Ansprechpartner.

Projektkommission: Auch diese Kommission ist keine synodale Kommission, denn sie setzt sich unter anderem aus Mitgliedern des Kirchenrats, der Synode, des Pfarrkonvents zusammen.

Das bedeutet, dass auch hier eine neue Regelung gefunden werden muss.

Grundsätzlich vertritt der Kirchenrat die Meinung, dass synodale Kommissionen ausschliesslich aus Mitgliedern der Synode bestehen.

In den Diskussionen in der Synode ist nicht zum Ausdruck gekommen, dass die Synode Interesse hat, ständige synodale Kommission zu bilden. Im Gegenteil – die Diskussion um die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission hat gezeigt, dass sich die Synode nicht in der Lage fühlt, zusätzliche ständige Kommissionen zu bilden.

Vor dem Hintergrund, dass die Synode keine weiteren ständigen synodalen Kommissionen einsetzen will, steht der Art. 28 Abs. 2 etwas schräg in der Landschaft.

Der 1. Abs. hält fest, dass die Synode Kommissionen einsetzen kann. Dabei handelt es sich um nicht ständige Kommissionen wie z.B. eine vorbereitende Kommission. Vorbereitende oder vorberatende Kommissionen können z.B. bei einer Verfassungsrevision, den Revisionen von Reglementen etc. eingesetzt werden. Auch für das Geschäft Finanzen – Quo Vadis hat die Synode damals eine vorberatende Kommission eingesetzt. Weiter kann sie im Hinblick auf freie Sitze in der Exekutive oder im Büro auch eine Nominationskommission einsetzen oder eine Kommission, unter deren Leitung ein Kirchentag organisiert wird.

Der Kirchenrat ist jedenfalls der Meinung, dass synodale Kommissionen aus Mitglieder der Synode bestehen sollen.

---

## **Stellungnahme**

### **Art. 34 Abs. 1 lit. d**

Der Kirchenrat hat von der Synode den Auftrag erhalten, zu prüfen, ob an dieser Stelle die Erstellung des Budgets aufgeführt werden muss.

Sachlage: Die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Kirchenrats und werden an dieser Stelle nicht ausdrücklich aufgeführt,

Im Verfassungsentwurf werden die Zuständigkeiten für die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts tatsächlich nicht analog zur Erstellung des Budgets abgehandelt. So verzichtet der Verfassungsentwurf beispielsweise darauf, die Erstellung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts bei den Zuständigkeiten des Kirchenrats aufzuführen. Auf der anderen Seite ist im Art. 25 Abs. 1 verankert, dass die Synode das Budget und die Jahresrechnung beschliesst und der Art. 24 Abs. 4 lit. b überträgt der Synode die Entscheidung über den Rechenschaftsbericht des Kirchenrats.

Stellungnahme Kirchenrat:

Rechenschaftsbericht: Die Synode hat die Oberaufsicht über den Kirchenrat. Das bedeutet, dass sie ein Instrument haben muss, ihre Oberaufsicht wahrzunehmen. Das bedeutet wiederum, dass der Rechenschaftsbericht eindeutig und unmissverständlich dem Kirchenrat zugewiesen wird und nicht explizit als Aufgabe des Kirchenrats aufgeführt werden muss.

Jahresrechnung: Die Jahresrechnung entsteht in der Folge eines vom Kirchenrat erstellten und von der Synode genehmigten Budgets. Die Bedeutung des Budgets und die ausdrückliche Zuweisung für die Erstellung des Budgets an den Kirchenrat erachtet der Kirchenrat als sehr wichtig.

## **Änderungsantrag**

### **Art. 34 Abs. 1 lit. e**

Im Zuge der Überprüfung der Begriffe, stellt der Kirchenrat der Synode hier den Antrag, die Begrifflichkeiten in lit. e) wie folgt anzupassen.

### **Art. 34 Abs. 1 lit. e**

**... die Genehmigung der von den Kirchgemeinden erlassenen Kirchgemeindeordnungen und anderen genehmigungspflichtigen Geschäften.**

### **Begründung:**

Den Kirchgemeinden können darüber hinaus Verordnungen oder Richtlinien erlassen wie z.B. ein Spesenreglement, eine Richtlinie für die Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten, ein Anlagereglement oder eine Anlageverordnung.

Solche Erlasse müssen dem Kirchenrat aber nicht zur Genehmigung vorgelegt werden.